



Num. LXXXVII.

Verordnung wegen des Tobakhandels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Utrecht etc. Stigen hiedurch Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, und ist denselben theils schon vorhin bekant, wasmaßen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Besörderung der Träffiquen und Nahrung im Lande, unter andern resoluiret, einige Tobaks-Fabriquen in denen Städten anzuordnen, und dagegen die Einföhrung des fremden Tobaks abzuschaffen, des Endes auch zwar verordnen und befehlen lassen, daß männiglich von dem fremden Tobak nicht weniger in gewisser Zeit sich los machen, als denselben ferner ins Land zu bringen, sich gänzlich enthalten, hingegen die Kauf- und Handelsleute, von denen privilegirten Entrepeneurs bei denen Fabriquen, und von jenen hinweg wiederum andern Unsern Unterthanen um einen billigen Preis guten Brief- und Rollentobak gewärtigen sollen, jedoch vernehmen müssen, daß fast durchgehends noch dawider gehandelt, und eins theils hin und wieder im Lande, um die privilegirte Fabriquen zu ruiniren, privat Neben-Fabriquen exerciret werden wollen, und andern theils der fremde Tobak sowol von denen Kaufleuten feil gehalten, als von andern particuller Unterthanen außer Landes eingekauft und herein gebracht werde; Wir aber nicht gemeinet, solchem Unterschleif und Ungehorsam schlechterdings nachzusehen: so befehlen Wir nicht nur allen Kaufleuten, Kramern, Wir-

then,

LXXXVII. Verordnung wegen des Tobakhandels von 1710. 743.

then, Krügern und welche sonst mit Tobak gehandelt, gnädigst-ernstlich, keinen fremden Brief- und Rollentobak zu verkaufen, und denselben so etwa noch bei ihnen vorhanden seyn möchte, an vorangeregte Entrepeneurs zu Lemgo und Detmold gegen billigmäßige Zahlung anzuliefern, sondern auch andern Unsern Unterthanen, sich der Ankauf- und Hereinbringung des fremden Tobaks schlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß selbiger confisciret, und daneben der contravenirende Handelsman in 50 Goldgulden und der Käufer in 10 Goldgulden Strafe, so oft er übertreten und überführet werden möchte, verfallen seyn, und diejenige so dergleichen Contravention anzeigen werden, mit Verschweigung ihrer Namen, den dritten Theil der Strafe zu genießen haben sollen; wie denn zugleich Unsere Drossen und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeistere, Richter und Räte in den Städten hiedurch nochmals erinnern und bei willkürlicher Strafe befehliget werden, bessere Acht zu haben, daß dieser Unser Verordnung in allen Punkten und Clauseln gelebet werde, des Endes öfters zu visitiren und von denen sich eräugenden Contraventionen zu gehöriger Bestrafung ohnverweilet zu berichten. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold unter Unserm Gräf. Handzeichen und nebengedructen Inseigel den 4 Septembr. 1710.



Num. LXXXVIII.